



VERBAND FÜR DIE MUSIKSCHULEN DES KANTONS LUZERN

# STATUTEN

Alle männlichen Formen der Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Funktionsträger.

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen VERBAND FÜR DIE MUSIKSCHULEN DES KANTONS LUZERN (VML) besteht ein Verband.
- 1.2. Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidenten.
- 1.3. Soweit die nachfolgenden Statuten nichts regeln, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Verband bezweckt
  - die Arbeit der Mitglieder zu unterstützen und ihre Anliegen zu koordinieren.
  - Anliegen der Mitglieder nach innen (unter den Musikschulen) und aussen (auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene) zu vertreten.
  - gemeinsam für die Mitglieder nach aussen aufzutreten.
  - Informationsstelle und Ansprechpartner zu sein.
  - Synergien zu schaffen und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern.
  - die Qualitätsentwicklung der Musikschulen zu fördern.

## 3. Mitglieder

- 3.1. Dem Verband kann jede Musikschule des Kantons Luzern mit zwei Mitgliedern beitreten, als:
  - Musikschulkommissionspräsident  
oder Vertretung bzw. Präsident des strategischen Leitungsorgans der Musikschule
  - Musikschulleiter  
oder ein Mitglied der operativen Musikschulleitung

## 4. Finanzen

- 4.1. Zur Erfüllung des Zwecks stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:
  - a. Mitgliederbeiträge
  - b. Gönner- und Sponsorenbeiträge / Spenden
  - c. Beiträge Dritter
  - d. Überschüsse von Veranstaltungen
- 4.2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3. Der Beitrag wird pro Musikschule erhoben. Bei Austritt gemäss Art. 3.3. Absatz 2 wird der vom austretenden Mitglied bereits bezahlte Beitrag dem Ersatzmitglied angerechnet.
- 4.4. Eine weitere Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Organisation

- 5.1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Revisoren

## 6. Generalversammlung

- 6.1. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jeweils im zweiten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vorher durch die Einladung in brieflicher oder elektronischer Form und unter der Bekanntgabe der Geschäfte.
- 6.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann unter Beachtung der Fristen gemäss Punkt 6.1. vom Vorstand einberufen werden oder muss von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. In diesem Fall ist die GV spätestens vier Wochen nach Eingang des Gesuches einzuberufen.
- 6.3. Jede anwesende Musikschule hat zwei Stimmrechte.
- 6.4. Statutenänderungen benötigen die Zweidrittelmehrheit der eingegangenen Stimmen. Andere Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der eingegangenen Stimmen gefasst.
- 6.5. Die Generalversammlung entscheidet über das Tätigkeitsprogramm des Verbandes, wählt den Präsidenten, die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Revisoren und stimmt über Jahresprogramm, Budget, Rechnung, Anträge und verbandsinterne Richtlinien ab.
- 6.6. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ihr Verlauf wird in einem Protokoll festgehalten.

## 7. Vorstand

- 7.1. Der auf zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- 7.2. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, sowie einer angemessenen Vertretung aus den Gruppierungen „Musikschulkommissionspräsidenten“ (oder Vertretung bzw. Präsident des strategischen Leitungsorgans der Musikschule) und „Musikschulleiter“ (oder Vertretung der operativen Musikschulleitung).
- 7.3. Der Präsident wird direkt von der GV für zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.4. Der Vorstand setzt ein Mitglied als Ansprechperson ein.
- 7.5. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

- 7.6. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche nicht durch die Statuten oder das Gesetz der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte und erstellt im Besonderen zu Händen der Generalversammlung einen Jahresbericht, sowie das Jahres- und Tätigkeitsprogramm des Verbandes.
- 7.7. Ausserordentliche Ausgaben über einem Betrag von Fr. 3000.-- bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung.
- 7.8. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## 8. Revisoren

- 8.1. Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei Revisoren, denen die Revision der Rechnung und die Kontrolle der Belege obliegt.
- 8.2. Sie erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

## 9. Auflösung

- 9.1. Der Verband wird auf Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst.
- 9.2. Im Falle einer Auflösung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen über die weitere Verwendung des Verbandsvermögens.

## 10. Schlussbestimmungen

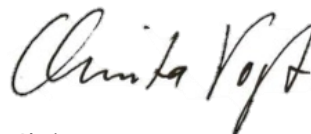
- 10.1. Der Gerichtsstand befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
- 10.2. Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Römerswil, 25. Oktober 2025

Handwritten signature of Ursin Villiger in black ink.

Ursin Villiger

Präsident

Handwritten signature of Christa Vogt in black ink.

Christa Vogt

Vizepräsidentin

### Änderungen:

Ziff. 6.1. geändert mit Inkrafttreten 1. August 2025, Beschluss Generalversammlung 25.10.2025

Ziff. 3.1, 4.3, 6.3, 7.2 geändert mit Inkrafttreten 1. August 2016, Beschluss Generalversammlung 29.10.2016

Ziff. 3.2, 3.3, 3.4 gestrichen mit Inkrafttreten 1. August 2016, Beschluss Generalversammlung 29.10.2016